

# **Bericht**

## **über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 und des Rechenschaftsberichtes für das Haushaltsjahr 2022**

der

**Stadt Naumburg**



**weisbach.finance**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG  
STEUERBERATUNG  
BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG  
UNTERNEHMENSBEWERTUNG

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>3</b>
<b>Hinweis .....</b>	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>4</b>
<b>1 Prüfungsauftrag .....</b>	<b>5</b>
<b>2 Gegenstand der Prüfung .....</b>	<b>6</b>
<b>3 Art und Umfang der Prüfung .....</b>	<b>7</b>
<b>4 Haushaltsmäßige Abwicklung .....</b>	<b>11</b>
4.1 Haushaltssatzung .....	11
4.2 Haushaltsgesamtbeträge .....	12
4.3 Kredite .....	13
4.4 Verpflichtungsermächtigungen .....	13
4.5 Liquiditätskredite .....	14
4.6 Steuerhebesätze .....	14
4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung .....	14
4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug .....	14
<b>5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung .....</b>	<b>15</b>
5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung .....	15
5.1.1 Vorjahresabschluss .....	15
5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen .....	15
5.1.3 Software .....	16
5.1.4 Jahresabschluss .....	16
5.1.5 Rechenschaftsbericht .....	22
5.1.6 Anhang .....	22
5.2 Internes Kontrollsystem (IKS) .....	23
5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	24
5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses .....	24
5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen .....	25
<b>6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage .....</b>	<b>25</b>
6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur .....	26
6.2 Ergebnisentwicklung .....	27
6.3 Finanz- und Liquiditätsslage .....	28
<b>7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks .....</b>	<b>29</b>

## **Anlagen**

- I. Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022
- II. Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022
- III. Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## **Hinweis**

Der Jahresabschluss mit Anlagen sowie der Rechenschaftsbericht (§ 112 Abs. 2 bis 4 HGO) sind vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung gem. § 113 HGO diesem Prüfungsbericht beizufügen.

## **Abkürzungsverzeichnis**

GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IKS	internes Kontrollsyste
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW
QS	Qualitätssicherungsstandards des IDW
T€	Tausend Euro
VJ	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften

## 1 Prüfungsauftrag

- Der Fachbereich Revision des Landkreises Kassel hat gemäß § 129 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in den Städten und Gemeinden des Kreises, die kein eigenes Rechnungsprüfungsamt unterhalten, die Aufgaben nach § 131 HGO wahrzunehmen. Hierzu hat er uns durch Schreiben vom 4./6. August 2025 für die Stadt Naumburg den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022 zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Der Umfang dieser gesetzlichen Aufgabe ist in § 128 HGO festgelegt.

Danach ist der gemäß § 112 Abs. 2 HGO bestehende Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben, den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- der Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt Naumburg vermittelt.

Einschränkend weisen wir explizit daraufhin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie der Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A28 nicht unsere Aufgabe ist, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird. Unser Prüfungsurteil kann sich somit lediglich auf die Einhaltung der für die Stadt Naumburg geltenden gesetzlichen Vorschriften erstrecken (vgl. IDW PS 400 n.F., Tz. A41).

Wir bestätigen analog § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

2. Der Bericht ist an den Fachbereich Revision des Landkreises Kassel und Stadt Naumburg gerichtet.
3. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit gelten – auch im Verhältnis zu Dritten – die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer vom 1. Januar 2017 soweit sie den Besonderen Vertragsbedingungen des Fachbereichs Revision des Landkreises Kassel nicht widersprechen.
4. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht, dem der geprüfte Jahresabschluss als Anlagen Nr. I bis Nr. III beigefügt ist.

## **2 Gegenstand der Prüfung**

5. Gemäß § 112 Abs. 1 HGO hat die Stadt für den Schluss eines jeden Haushaltjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht gemäß § 112 Abs. 2 HGO aus

1. der Vermögensrechnung (Bilanz),
2. der Ergebnisrechnung und
3. der Finanzrechnung

und ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Jahresabschluss sind als Anlagen beizufügen:

- nach § 112 Abs. 4 HGO ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über
  - das Anlagevermögen,
  - die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
  - eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen,
- eine Rückstellungsübersicht nach § 52 GemHVO.

6. Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss datiert vom 23. Juli 2023.
7. Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 sowie der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2022. Diese haben wir daraufhin geprüft, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
8. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Buchführung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

### 3 Art und Umfang der Prüfung

9. Grundlagen für die Durchführung der Prüfung sind insbesondere § 128 HGO, die GemHVO und die Hinweise zur GemHVO, die vom IDR festgestellten "Leitlinien zur Durchführung von kommunalen Jahresabschlussprüfungen" (vgl. IDR-L 200) sowie die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, insbesondere IDW Prüfungsstandard 730 "Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts einer Gebietskörperschaft".

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände (wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen) und außerhalb der Rechnungslegung begangene Ordnungswidrigkeiten. Die Prüfung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Kommune.

10. Die Prüfung umfasst auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Satzungen, Verfügungen und Richtlinien, eingehalten werden. Zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehört vor allem, dass

- die Buchführung nachvollziehbar, unveränderlich, vollständig, richtig, zeitnah und geordnet vorgenommen wird,
- der Jahresabschluss klar, übersichtlich und vollständig in der vorgeschriebenen Form mit den vorgeschriebenen Angaben aufgestellt ist und
- der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Naumburg vermittelt.

Zum letztgenannten Spiegelstrich weisen wir erneut (vgl. Tz. 1) darauf hin, dass es durch die heterogenen Bilanzierungsregelungen der öffentlichen Hand, insb. dem fehlenden Verweis in HGO sowie GemHVO auf § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB, sowie der Fortentwicklung der diesbezüglichen Auffassung im wirtschaftsprüfenden Berufsstand gemäß IDW PS 400 n.F. Tz. 26 i.V.m. A28 im vorliegenden Fall nicht unsere Aufgabe war, zu beurteilen, ob ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird.

11. Es wurde bei dieser Prüfung darauf geachtet, die Prüfung gemäß eines risikoorientierten Prüfungsansatzes so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und seiner Anlagen vermittelten Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung, vorgelegter Unterlagen und analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

---

Im Rahmen der Prüfung werden neben der Wirksamkeit der vorhandenen Instrumente eines IKS die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete in ausgewählten Stichproben durchgeführt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter/innen wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Gleichwohl kann im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes nicht ausgeschlossen werden, dass Erfassungs-, Bewertungs-, Übertragungs- oder Dokumentationsfehler unentdeckt bleiben; dies gilt auch für mögliche Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

12. Die Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses (bestehend aus Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang) und des Rechenschaftsberichts liegen in der Verantwortung des Magistrats.

Aufgabe der Revision bzw. unserer Prüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Dazu haben wir den Haushaltsplan, die Buchführung, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Vermögensrechnung sowie dem Anhang und den Rechenschaftsbericht für das Haushalt Jahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Stadt stichprobenweise geprüft.

13. Ausgangspunkt der Prüfung war der von der Revision des Landkreises Kassel geprüfte und mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Stadt

Naumburg zum 31. Dezember 2021 nebst Rechenschaftsbericht. Ein Entlastungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 HGO lag zum Prüfungszeitpunkt noch nicht vor.

14. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister mit der Vollständigkeitserklärung vom 04. September 2025 schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und dem zu prüfenden Jahresabschluss sowie im Rechenschaftsbericht alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
15. Die Buchführung des von der Stadt Naumburg zum 31. Dezember 2022 erstellten Jahresabschlusses und der Rechenschaftsbericht wurden auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen geprüft.

Unsere Prüfungshandlung war darauf gerichtet, ein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Übereinstimmung des daraus entwickelten Jahresabschlusses sowie des Rechenschaftsberichts zu ermöglichen.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind uns zur Verfügung gestellt worden. Erbte Auskünfte und Nachweise wurden von der Verwaltungsleitung bzw. den für die Buchführung verantwortlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erteilt.

## 4 Haushaltsmäßige Abwicklung

### 4.1 Haushaltssatzung

16. Von der Stadtverordnetenversammlung wurde folgende Haushaltssatzung beschlossen:

	<b>Beschluss vom</b>	<b>Genehmigung / Kenntnisn. durch Finanzaufsicht</b>	<b>Ende der Auslegung</b>
Haushaltssatzung	18. Februar 2022	23. März 2022	11. April 2022

Vom Beginn des Berichtsjahres bis zur Bekanntmachung (Ende der Auslegungsfrist) der Haushaltssatzung war nach den Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung des § 99 HGO zu verfahren.

## 4.2 Haushaltsgesamtbeträge

17. Der Haushaltsplan 2022 wurde

im Ergebnishaushalt (fortgeschriebener Ansatz)

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.760.820,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-9.851.604,35 €
mit einem Saldo von	<b>-90.784,35 €</b>

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	<b>0,00 €</b>

mit einem **Fehlbetrag** von **-90.784,35 €**

im Finanzaushalt (fortgeschriebener Ansatz)

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>514.675,99 €</b>
--	---------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	156.160,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.474.307,87 €
mit einem Saldo von	<b>-3.318.147,87 €</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.137.750,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-583.830,00 €
mit einem Saldo von	<b>1.553.920,00 €</b>

mit einem **Finanzmitteldefizit** des Haushaltsjahres von **-1.249.551,88 €**

festgesetzt.

### 4.3 Kredite

18. Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich war, auf € 441.100,00 festgesetzt worden.

Nach § 103 Abs. 3 HGO gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung. Die Kreditaufnahmen entsprachen dieser Bestimmung.

<b>Abwicklung Kreditermächtigung im Berichtsjahr 2022</b>	€
Kreditermächtigung lt. § 2 der Haushaltssatzung	441.100,00
Durch Finanzaufsicht genehmigte Kreditaufnahme	441.100,00
<b>Kreditermächtigung im Berichtsjahr</b>	<b>441.100,00</b>
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2020 (nur bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022)	0,00
zzgl. zur Verfügung stehende Kreditermächtigung aus 2021	1.696.650,00
<b>Gesamte zur Verfügung stehende Kreditermächtigung</b>	<b>2.137.750,00</b>
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2020	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2021	0,00
- tatsächliche Kreditaufnahme auf Ermächtigung 2022	0,00
<b>= verbleibende Kreditermächtigung</b>	<b>2.137.750,00</b>
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung aus 2020	0,00
<b>= im Folgejahr noch zur Verfügung stehende Kreditermächtigung</b>	<b>2.137.750,00</b>

Kredite für Umschuldungen sind in der obigen Tabelle nicht enthalten.

### 4.4 Verpflichtungsermächtigungen

19. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung wurden Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 über € 120.000,00 veranschlagt.

#### 4.5 Liquiditätskredite

20. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist lt. § 4 der Haushaltssatzung für das Jahr 2022 auf € 2.500.000,00 festgesetzt worden.

Nach einer Erklärung der Stadt wurde der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Berichtsjahr nicht überschritten, so dass die Vorgaben der Haushaltssatzung eingehalten wurden.

Es wurden in 2022 punktuell Liquiditätskredite in Anspruch genommen. Für die Inanspruchnahme fielen 164,51 € an Zinsen an.

#### 4.6 Steuerhebesätze

21. Die Steuerhebesätze betragen:

	2022	2021	Kreisdurchschnitt 2022
Grundsteuer A	600 v. H.	600 v. H.	562 v. H.
Grundsteuer B	600 v. H.	600 v. H.	591 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.	400 v. H.	436 v. H.

#### 4.7 Stellenplan – Stellenbesetzung

22. Für das Haushaltsjahr 2022 gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Februar 2022 beschlossene Stellenplan. Dieser gestaltet sich danach – im Vergleich zum Vorjahr – wie folgt:

	Haushaltsjahr 2022		Haushaltsjahr 2021	
	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.	lt. Stellenplan	davon besetzt am 30.06.
Beamte	6,00 Stellen	5,0 Stellen	5,0 Stellen	5,0 Stellen
Arbeitnehmer	51,0 Stellen	38,0 Stellen	52,0 Stellen	44,0 Stellen
Insgesamt	57,0 Stellen	43,0 Stellen	57,0 Stellen	49,0 Stellen

#### 4.8 Bericht über den Haushaltsvollzug

23. Nach § 28 Abs. 1 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich, d. h. mindestens zweimal, über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten.

Nach den Verwaltungsvorschriften sind die Berichte so zeitnah vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Es wurden drei Berichte für das Haushaltsjahr am 14. April, am 18. Juli und am 22. September 2022 vorgelegt.

## **5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **5.1.1 Vorjahresabschluss**

24. Für den Vorjahresabschluss und den Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2021 hat die Revision des Landkreises Kassel am 26. Mai 2025 den eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 114 Abs. 1 HGO waren ebenso wie die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 114 Abs. 2 HGO zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gefasst bzw. erfolgt. Ein Entlastungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung lag zum Prüfungszeitpunkt ebenso wenig vor wie die Veröffentlichung samt Auslegung.

#### **5.1.2 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

25. Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchführung.

Die Geschäftsvorfälle wurden grundsätzlich vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von dem Magistrat aufgestellt.

### 5.1.3 Software

26. Die Stadt verwendet für die Buchführung ein automatisiertes Verfahren (DV-Buchführung). Im Berichtsjahr befand sich die Finanzsoftware „Infoma newsystem“ der Axians Infoma GmbH, Ulm in der Version 7 im Einsatz. Der Vertrieb der Software „Infoma newsystem“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Testiert wurde das Softwareprodukt durch die Zertifizierungsstelle der TÜV Informationstechnik GmbH, Essen mit Zertifikat vom 17. Dezember 2020. Dies ist gültig bis zum 30. April 2023

### 5.1.4 Jahresabschluss

27. Die Vermögensrechnung, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert.

Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden grundsätzlich Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

28. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist weitgehend ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden und entspricht weitgehend den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Feststellung zur Position "Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen" (Aktiva Nr. 1.2.3):

- Das Waldvermögen wurde bereits zur Eröffnungsbilanz nach dem Gutachten von HessenForst mit einem Wert von 11,24 Mio. € (hiervon 3,26 Mio. € für Bodenwert und 7,98 Mio. € für Bestandswert) bilanziert. Dieser Wert steht seither unverändert (bis auf geringe Zugänge in 2020 und 2021) auch in der Vermögensrechnung zum 31.12.2022 und macht bei einer Bilanzsumme von ca. 34,6 Mio. € einen Anteil von rd. 32,5 % aus (bezogen auf den Aufwuchs sind es rd. 23 %).
- In den kommunalen Eröffnungsbilanzen wurde der Wald mit einem Pauschalwert je qm, getrennt nach Grundstücken und Aufwuchs, angesetzt und in den Folgebilanzen als sog. Festwert, der keiner Abschreibung unterliegt, fortgeführt. Dieser Vorgehensweise liegt die Überlegung zugrunde, dass die Holzentnahme durch planmäßigen

Einschlag und durch planmäßige Wiederaufforstung ausgeglichen wird. Sowohl die planmäßige Holzentnahme als auch die planmäßige Wiederaufforstung werden jährlich in der Ergebnisrechnung abgebildet. Durch die Schadensereignisse der letzten Jahre (2017-2020), insbesondere durch Sturm, Trockenheit und Schädlingsbefall, muss die Werthaltigkeit des ehemals gebildeten Festwertes für den Anteil des Aufwuchses in Frage gestellt werden. Eine Bezifferung des Schadens bzw. Vermögensverlustes sollte seitens HessenForst durch Gutachten oder Stellungnahme erfolgen.

- Laut Aussage der Verwaltung sind im Zuge der Erstellung der nächsten Forsteinrichtung (2025) von dem beauftragten forstlichen Dienstleiter auch Aussagen zur Frage des aktuellen Waldwertes zu erwarten.

Feststellung zur Umgliederung von kreditорischen Debitoren und debtorischen Kreditoren:

- Umgliederungen von kreditорischen Debitoren und debtorischen Kreditoren sind nicht auf analogen Gegenkonten auszuweisen. Es fehlt sowohl rechtlich als auch sachlich ein Zusammenhang dieser „Gleichsetzung“. So werden beispielhaft Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nicht automatisch zu Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Umgliederungen sind auf den sonstigen Vermögensgegenständen/Verbindlichkeiten auszuweisen. Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbunden Unternehmen sind analog im Verbundbereich auszuweisen.
- Nach Aussage der Stadt ist eine Umsetzung dieser Feststellung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgt.

Feststellung zur Position "Sonstige Vermögensgegenstände" (Aktiva Nr. 2.3.5.):

- Die sonstigen Vermögensgegenstände werden in der Vermögensrechnung mit 147,3 T€ ausgewiesen. Hierin enthalten ist seit dem Jahr 2014 eine Forderung aus Versorgungsrücklagen gegenüber der Kommunalen Versorgungskasse in Höhe von 141,5 T€. Im Rahmen der Prüfung 2021 wurde festgestellt, dass diese Forderung seit 2016 nicht mehr werthaltig ist und somit in voller Höhe abgeschrieben werden muss.
- Nach im Vorjahr erfolgter Rücksprache mit der Verwaltung wird die Korrektur im außerordentlichen Ergebnis im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 nachgeholt.

Feststellung zur Position "Sonderrücklagen" (Passiva Nr. 1.2.3.):

---

- Im Eigenkapital wird seit der Eröffnungsbilanz eine Sonderrücklage „Rücklage nach dem BNatSchG“ in Höhe von 15,8 T€ ausgewiesen und hat sich bis heute nicht verändert. Gemäß den Angaben zum Anhang zur Eröffnungsbilanz handelt es sich um eine zweckgebundene Rücklage, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Zweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden darf. Laut Auskunft der Verwaltung ist der Zeitpunkt und genaue Zweck der Rücklage nicht mehr nachvollziehbar und liegt vor Einführung der Doppik.
- Die Sonderrücklage wird laut Ausführungen im Prüfungsbericht des Vorjahrs im Jahresabschluss 2024 aufgelöst und in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses umgebucht.

Feststellung zur Position "Sonstige Rückstellungen" (Passiva Nr. 3.5.); hier: Rückstellungen für Instandhaltungen:

- Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO handelt es sich hierbei um eine Pflichtrückstellung, die zu bilden ist, wenn die konkrete Absicht besteht, die nicht durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen im folgenden Haushaltsjahr durchzuführen. Die buchhalterische Behandlung der Rückstellungszuführung, -inanspruchnahme und -auflösung wird insbesondere bei den Rückstellungsarten Altersteilzeit und Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nicht korrekt durchgeführt. Bei den Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung in Höhe von insgesamt 117 T€ werden die gebildeten Rückstellungen nicht konsequent nur für die jeweiligen Maßnahmen in Anspruch genommen, sondern für andere Instandhaltungsmaßnahmen des laufenden Haushaltjahres verwendet.
- Gemäß Nr. 12 der Hinweise zu § 39 GemHVO ist zunächst davon auszugehen, dass nur solche Aufwendungen rückstellungsfähig sind, die sich auf konkret geplante Instandhaltungsmaßnahmen beziehen und am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert werden können. Im Rahmen der Haushaltsplanung für das abzuschließende Jahr müssen die zurückgestellten Maßnahmen daher zumindest im Rahmen einer Instandhaltungs- oder Sanierungsplanung vorgesehen gewesen sein.
- Die Behandlung der Inanspruchnahme der jeweiligen Rückstellung wird bei der Stadt Naumburg buchhalterisch teilweise auf sachfremden Konten dargestellt und verfälscht somit die Ist-Werte der Aufwendungen im Jahr als auch eine nicht sachgerechte Entlastung der jeweiligen Budgets.
- Gemäß § 39 Abs. 3 GemHVO müssen gebildete Rückstellungen aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist. Dies bedeutet für

Instandhaltungsrückstellungen, wenn die vorgesehene Instandhaltung nach aktuellem Erkenntnisstand nicht (mehr) erforderlich, undurchführbar oder aus anderen Gründen nicht mehr durchführbar ist. Ist die Voraussetzung zur Bildung entfallen, so ist die Auflösung der Rückstellung im Rahmen des noch offenen Jahresabschlusses in voller Höhe im Hauptkonto 538 zu buchen. Die nicht korrekte Behandlung der Rückstellungen in Inanspruchnahme und Auflösung hat ebenfalls zur Folge, dass die Übersicht über die Rückstellungen nicht korrekt dargestellt wird.

- Nach Aussage der Stadt ist eine Umsetzung dieser Feststellung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgt.

Feststellung zur Position "Sonstige Rückstellungen" (Passiva Nr. 3.5.); hier: Rückstellung für Lebensarbeitszeitkonten:

- Bei der Ermittlung der Rückstellungen für die Lebensarbeitszeitkonten ist zu beachten, dass diese nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abzuzinsen sind, da sich die Verpflichtung auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt.
- Nach Aussage der Stadt ist eine Umsetzung dieser Feststellung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgt.

Feststellung zur Position "Verbindlichkeiten ggü. verbundene Unternehmen" (Passiva Nr. 4.8.); hier: Eigenbetrieb Stadtwerke Naumburg:

- Bzgl. der Abrechnungssystematik zwischen kommunalem Haushalt und Eigenbetrieb wird auf die Feststellungen der Revision des Landkreises Kassel aus den Vorjahren verwiesen.
- Ausgehend von der in den Prüfungsbericht des Vorjahres dargestellten Problematik wurde auch im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2022 die generelle Verbundabstimmung zwischen der Stadt Naumburg und dem Eigenbetrieb Stadtwerke Naumburg hinterfragt. Diese hat im Rahmen der Jahresabschlusserstellung nicht vollumfänglich stattgefunden. Laut Auskunft der Stadt kam es aufgrund einer fehlerhaften Abrechnungssystematik bislang zu Betragsabweichungen, die Korrekturbuchungen notwendig machen.

Feststellung zur Position "Verbindlichkeiten ggü. verbundene Unternehmen" (Passiva Nr. 4.8.); hier: Beteiligungen:

---

- Unter der oben genannten Bilanzposition werden Verbindlichkeiten gegenüber der EAM Sammel- und Vorschalt Mitte GmbH in Höhe von 31,4 T€ ausgewiesen. In dieser Bilanzposition sind nur Beteiligungen auszuweisen, die im Rahmen eines Gesamtab schlusses zu konsolidieren wären, also verbundene Unternehmen sowie Beteiligungen mit einem Beteiligungsanteil größer 20%. Die Beteiligungsquote liegt unter 20 %. Somit ist die Verbindlichkeit unter den sonstigen Verbindlichkeiten auszuweisen. Dies hat ebenfalls zur Folge, dass die Übersicht über die Verbindlichkeiten in diesem Bereich nicht korrekt dargestellt wird.
- Nach Aussage der Stadt ist eine Umsetzung dieser Feststellung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 erfolgt.

Feststellung zu den Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg:

- Unter 2.3 der Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg 2022 ist festgelegt, dass u. a. zahlungswirksame Mehrerträge eines Budgets im Ergebnishaushalt für zahlungswirksame Mehraufwendungen innerhalb des Budgets verwendet werden dürfen. Die Vorschrift hierzu (§ 19 Abs. 2 GemHVO) lässt eine solche Auslegung der Zweckbindung nicht zu, sondern beschränkt sich darauf, dass im Haushaltsplan bestimmt werden kann, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Die Einschränkung, der Zweckbindung (Bestimmung), auf die sich § 19 Abs. 2 GemHVO insgesamt bezieht, ist in den Richtlinien mit aufzunehmen: welche zahlungswirksamen Mehrerträge welche Ansätze für Aufwendungen erhöhen. Unter diesen Voraussetzungen gelten Mehraufwendungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen gem. § 19 Abs. 3 GemHVO.
- Gemäß Aussage der Verwaltung wird die Richtlinie für den Haushalt 2025 überarbeitet.

Feststellung zu überplanmäßigen Ausgaben:

- Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbarkeit bedeutet, dass die Aufwendung bzw. Auszahlung für die Weiterführung der kommunalen Aufgabe erforderlich ist.
- Insgesamt wurden im Jahr 2022 überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 160.951,43 € beschlossen, die in Höhe von 35.543,98 € von Minderaufwendungen gedeckt waren. Es handelt sich im Wesentlichen um überplanmäßige Aufwendungen, die im Rahmen der Stundenabrechnungen der Bauhofmitarbeiter des

Eigenbetriebs für Leistungen der Stadt entstanden sind, sowie um Aufwendungen für Dachsanierung und Brandschutzmaßnahmen.

- Inwiefern weitere überplanmäßige Ausgaben im Jahr 2022 aufgrund der nicht korrekt angewandten Vorschrift über die Zweckbindung des § 19 Abs. 2 GemHVO (Resultat aus der Feststellung zu den Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung) als auch der fehlenden Einrichtung der Zweckbindung der zahlungswirksamen Erträge für zahlungswirksame Aufwendungen in der softwareseitigen Mittelprüfungseinrichtung entstanden sind, wurde im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht überprüft.

Feststellung zu internen Leistungsbeziehungen:

- Nach § 4 Abs. 3 GemHVO enthält jeder Teilhaushalt (resp. Teilergebnisrechnung) die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie die Kosten und Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen. Gemäß Aussage der Verwaltung stammen die Verrechnungsgrundlagen für die internen Leistungsbeziehungen bei den Verwaltungskosten noch aus kameralen Zeiten. Es ist davon auszugehen, dass diese Verrechnungsgrundlagen nicht mehr aktuell sind. Eine Ermittlung von aktuellen Verrechnungsgrundlagen ist daher notwendig.
- Laut Aussage der Stadtverwaltung sollen diese Änderungen ab dem Haushaltsjahr 2026 umgesetzt werden.

Feststellung zu Leistungsmengen und Kennzahlen:

- Ab dem Haushaltsjahr 2018 sind Angaben zu Leistungszielen und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung sowohl im Haushaltsplan als auch in der Rechnung zu machen. Gemäß § 4 Abs. 2 GemHVO sollen in den Teilhaushalten für wesentliche Produkte Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden. Gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO sind im Jahresabschluss die Teilergebnisrechnungen um die tatsächlich angefallenen Beträge zu den in den Teilhaushalten ausgewiesenen Leistungsmengen und Kennzahlen zu ergänzen. Die erforderlichen Angaben sind bei der Stadt Naumburg noch nicht vorhanden.
- Laut Aussage der Stadtverwaltung sollen diese Änderungen ab dem Haushaltsjahr 2026 umgesetzt werden.

29. Der Magistrat soll den Jahresabschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO innerhalb von vier Monaten aufstellen. Der Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Magistrat erfolgte nicht fristgerecht am 24. Juli 2023.

### **5.1.5 Rechenschaftsbericht**

30. Gemäß § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und die gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Der Rechenschaftsbericht enthält weitere nach § 51 GemHVO erforderliche Darstellungen, Angaben und Erläuterungen.

Uns sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

### **5.1.6 Anhang**

31. Gemäß § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO i. V. m. § 50 GemHVO sowie den hierzu ergangenen Hinweisen ist dem Jahresabschluss als Anlage ein Anhang beizufügen. Im Anhang sind u. a. die wesentlichen Posten der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zu erläutern sowie nach § 44 Abs. 2 GemHVO erhebliche Unterschiede zu Beträgen des vorhergehenden Haushaltsjahres anzugeben und zu erläutern. Ferner sind nach § 50 Abs. 2 GemHVO im Anhang anzugeben:

- die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
- Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
- Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
- Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
- in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewandt wurde,
- Veränderungen der ursprünglichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
- Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
- eine Übersicht über die fremden Finanzmittel (§ 15 GemHVO),

- die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Stadt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
- die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats, auch wenn sie im Haushaltsjahr den Stadtorganen nur zeitweise angehört haben, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Darüber hinaus sind dem Anhang folgende Übersichten beizufügen:

- Anlagenübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Forderungsübersicht
- Rückstellungsübersicht

Aus der GemHVO sowie den ergangenen Hinweisen ergeben sich weitere Verpflichtungen zu Anhangsangaben.

32. Der zur Prüfung vorgelegte Anhang enthält im Wesentlichen alle vorgeschriebenen Angaben sowie die entsprechenden Übersichten.

Im Rahmen der Prüfung des Anhangs wurden nachfolgende Feststellungen getroffen:

- In der Rückstellungsübersicht werden die Werte der Zuführungen, Inanspruchnahmen und Auflösungen aufgrund fehlerhafter buchhalterischer Behandlung nicht korrekt dargestellt.
- In der Verbindlichkeitenübersicht werden Verbindlichkeiten in Höhe von 31,4 T€ ausgewiesen, bei denen es sich nicht um Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt.

## 5.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

33. Ein funktionierendes internes Kontrollsystem zum Erkennen und zur Beurteilung von Chancen und Risiken in den Geschäftsbereichen und -feldern der Kommune senkt die Wahrscheinlichkeit (= Risiko) von unrichtigen Aussagen speziell im Jahresabschluss, welche wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Kommune hätten. Es soll weiterhin die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Zahlenwerke gewährleisten.

Das IKS soll den Bürgermeister bei der Aufsicht über seine Verwaltung und insbesondere die Kassen- und Rechnungslegung unterstützen sowie die Möglichkeit doloser Handlungen verhindern.

34. Als Bestandteile eines internen Kontrollsystems sind z. B. organisatorische und EDV-technische Sicherungen, Richtlinien, Regelwerke und Anweisungen, Geschäftsverteilungspläne, Kontrollen sowie Überwachungsfunktionen zu nennen, in denen bestimmte Abläufe oder Maßnahmen festgehalten sind. Beispielhaft werden nachfolgend genannt:

- Funktionstrennungen (z. B. Vieraugenprinzip, strikte Trennung von Anordnung, Feststellung und Ausführung von Vorgängen)
- Vertretungsregelungen
- Zugriffsbeschränkungen auf Daten
- Unterschriftenregelungen
- Kontrollmechanismen (Kontenabstimmungen, Soll-Ist-Vergleiche)
- Informationssystem (z. B. Vorlage von Tagesabschlüssen an Bürgermeister)
- Forderungsmanagement
- Schutzvorrichtungen (z. B. Tresore, Alarmeinrichtungen)
- Bankvollmachten
- Einhaltung der Berichtspflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung
- Vorlage von Saldenbestätigungen
- Beachtung von Vergaberichtlinien

Gemäß der Aussage in der uns vorliegenden Vollständigkeitserklärung lagen seitens der Stadt sowohl am Abschlussstichtag als auch aktuell keine Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems vor.

Eine Prüfung des internen Kontrollsystems erfolgte stichprobenweise im Rahmen der Jahresabschluss-, Kassen- und technischen Prüfung.

### **5.3 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **5.3.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

35. Unsere Prüfung ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt – mit Ausnahme der unter Ziff. 5.1.4 und 5.1.6 genannten Prüfungsfeststellungen – unter Einhaltung der für die Stadt geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wurde.
-

Der Rechenschaftsbericht gibt grundsätzlich ein zutreffendes Bild von der allgemeinen Lage der Stadt und enthält die Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung.

### **5.3.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

36. Dem Grundsatz des § 41 GemHVO folgend wurden Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, ggf. vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO, angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigen beizulegenden Wert angesetzt.

Rückstellungen wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten wurden mit den voraussichtlichen Rückzahlungsbeträgen passiviert.

Rechnungsabgrenzungsposten wurden für Aus- und Einzahlungen des Abschlussjahres gebildet, die wirtschaftlich folgenden Rechnungsperioden zuzuordnen sind.

Für weitergehende Erläuterungen zu den Bewertungsgrundlagen wird auf die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss verwiesen.

## **6 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage**

37. Zur Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden die Posten der jeweiligen Rechnungen nach kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst. Dabei beschränken wir uns auf eine kurze Entwicklungsanalyse.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Positionen sind entsprechend § 50 GemHVO i. V. m. Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO dem als Anlage zum Jahresabschluss beigefügten Anhang zu entnehmen. Gleches gilt für die Abweichungen zur vorhergehenden Rechnung gemäß § 44 GemHVO.

Die von der Stadt aufgestellten Bestandteile des Jahresabschlusses Vermögen-, Ergebnis und Finanzrechnung sind unserem Bericht als Anlagen beigefügt.

## 6.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

38. Die Vermögens- und Kapitalstruktur stellt sich zum 31. Dezember 2022 im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

### Vermögensstruktur

	2022		2021		Vergleich	
	T€	%	T€	%	Ifd. Jahr / VJ	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	292,6	0,8	275,6	0,8	17,0	6,2
Sachanlagen	28.651,7	82,8	27.391,5	81,4	1.260,2	4,6
Finanzanlagen	3.470,4	10,0	3.549,4	10,6	-79,0	-2,2
<b>Anlagevermögen</b>	<b>32.414,7</b>	<b>93,7</b>	<b>31.216,5</b>	<b>92,8</b>	<b>1.198,2</b>	<b>3,8</b>
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.009,1	5,8	1.139,4	3,4	869,7	76,3
Liquide Mittel	153,9	0,4	1.264,3	3,8	-1.110,4	-87,8
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.163,0</b>	<b>6,3</b>	<b>2.403,7</b>	<b>7,1</b>	<b>-240,7</b>	<b>-10,0</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>22,0</b>	<b>0,1</b>	<b>21,3</b>	<b>0,1</b>	<b>0,7</b>	<b>3,3</b>
	<b>34.599,7</b>	<b>100,0</b>	<b>33.641,5</b>	<b>100,0</b>	<b>958,2</b>	<b>2,8</b>

### Kapitalstruktur

Netto-Position	12.108,0	35,0	12.108,0	36,0	0,0	0,0
Rücklagen, Sonderrücklagen und Stiftungskapital	608,4	1,8	520,2	1,5	88,2	
Jahresüberschuss	309,8	0,9	80,9	0,2	228,9	282,9
<b>Eigenkapital</b>	<b>13.026,2</b>	<b>37,6</b>	<b>12.709,1</b>	<b>37,8</b>	<b>317,1</b>	<b>2,5</b>
Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen usw.	6.436,6	18,6	6.002,2	17,8	434,4	7,2
<b>Sonderposten</b>	<b>6.436,6</b>	<b>18,6</b>	<b>6.002,2</b>	<b>17,8</b>	<b>434,4</b>	<b>7,2</b>
Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen	2.908,4	8,4	2.821,9	8,4	86,5	3,1
Sonstige Rückstellungen	669,4	1,9	347,3	1,0	322,1	92,7
<b>Rückstellungen</b>	<b>3.577,8</b>	<b>10,3</b>	<b>3.169,2</b>	<b>9,4</b>	<b>408,6</b>	<b>12,9</b>
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	6.937,0	20,0	7.375,0	21,9	-438,0	-5,9
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen u. -zuschüssen sowie -beiträgen	55,8	0,2	13,3	0,0	42,5	319,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200,2	0,6	162,0	0,5	38,2	23,6
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	362,0	1,0	204,1	0,6	157,9	77,4
Sonstige Verbindlichkeiten	3.331,4	9,6	3.349,3	10,0	-17,9	-0,5
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>10.886,4</b>	<b>31,5</b>	<b>11.103,7</b>	<b>33,0</b>	<b>-217,3</b>	<b>-2,0</b>
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>672,7</b>	<b>1,9</b>	<b>657,3</b>	<b>2,0</b>	<b>15,4</b>	<b>2,3</b>
	<b>34.599,7</b>	<b>100,0</b>	<b>33.641,5</b>	<b>100,0</b>	<b>958,2</b>	<b>2,8</b>

## 6.2 Ergebnisentwicklung

39. Die Ergebnisentwicklung im Vergleich zum Vorjahr stellt sich wie folgt dar:

	2022		2021		Vergleich	
	T€	%	T€	%	T€	%
Privatrechtliche Entgelte	1.008,2	9,5	926,3	9,3	81,9	8,8
Öffentlich-rechtliche Entgelte	189,5	1,8	186,8	1,9	2,7	1,4
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	299,0	2,8	253,3	2,5	45,7	18,0
Bestandsveränderungen u. aktiv. Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Steuern, steuerähnliche Erträge	5.531,8	52,2	4.999,8	50,1	532,0	10,6
Erträge aus Transferleistungen	183,7	1,7	178,1	1,8	5,6	3,1
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen für Ifd. Zwecke	2.800,0	26,4	2.849,4	28,5	-49,4	-1,7
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	380,7	3,6	381,9	3,8	-1,2	-0,3
Sonstige ordentliche Erträge	198,8	1,9	211,2	2,1	-12,4	-5,9
<b>Summe der ordentlichen Erträge</b>	<b>10.591,7</b>	<b>100,0</b>	<b>9.986,8</b>	<b>100,0</b>	<b>604,9</b>	<b>6,1</b>
Personalaufwendungen	2.192,3	21,3	1.863,5	19,0	328,8	17,6
Versorgungsaufwendungen	395,7	3,8	480,3	4,9	-84,6	-17,6
Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	2.772,8	26,9	2.703,3	27,5	69,5	2,6
Abschreibungen	856,8	8,3	860,6	8,8	-3,8	-0,4
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	536,9	5,2	468,3	4,8	68,6	14,6
Steueraufwendungen, gesetzliche Umlagen	3.524,0	34,2	3.425,3	34,9	98,7	2,9
Sonstige ordentliche Aufwendungen	11,7	0,1	13,3	0,1	-1,6	-12,0
<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen</b>	<b>10.290,2</b>	<b>100,0</b>	<b>9.814,6</b>	<b>100,0</b>	<b>475,6</b>	<b>4,8</b>
<b>Verwaltungsergebnis</b>	<b>301,5</b>	<b>95,1</b>	<b>172,2</b>	<b>212,9</b>	<b>129,3</b>	<b>75,1</b>
Finanzerträge	82,2		71,5		10,7	15,0
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	75,9		80,9		-5,0	-6,2
<b>Finanzergebnis</b>	<b>6,3</b>	<b>2,0</b>	<b>-9,4</b>	<b>-11,6</b>	<b>15,7</b>	<b>167,0</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>307,8</b>	<b>97,0</b>	<b>162,8</b>	<b>201,2</b>	<b>145,0</b>	<b>89,1</b>
Außerordentliche Erträge	16,0		45,2		-29,2	-64,60
Außerordentliche Aufwendungen	6,6		127,1		-120,5	-94,8
<b>Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>9,4</b>	<b>3,0</b>	<b>-81,9</b>	<b>-101,2</b>	<b>91,3</b>	<b>111,5</b>
<b>Jahresergebnis</b>	<b>317,2</b>	<b>100,0</b>	<b>80,9</b>	<b>100,0</b>	<b>236,3</b>	<b>292,1</b>

Hinweis: Die Angaben in Prozent bei dem Verwaltungsergebnis, Finanzergebnis, ordentlichen Ergebnis sowie außerordentlichen Ergebnis beziehen sich auf das Jahresergebnis.

### 6.3 Finanz- und Liquiditätslage

40. Die Finanz- und Liquiditätslage stellt sich wie folgt dar:

	Ist 2022	Ist 2021	Vergleich 2022/2021
	T€	T€	%
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.008,3	9.454,9	5,9
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.817,6	8.793,6	0,3
<b>Zahlungsmittel aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.190,7</b>	<b>661,3</b>	<b>80,1</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-185,2	1.406,0	-113,2
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.611,9	2.931,9	-45,0
<b>Zahlungsmittel aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.797,1</b>	<b>-1.525,9</b>	<b>-17,8</b>
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,0	438,0	-100,0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	577,9	598,4	-3,4
<b>Zahlungsmittel aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-577,9</b>	<b>-160,4</b>	<b>-260,3</b>
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	2.417,4	2.348,2	2,9
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	2.343,4	2.487,1	-5,8
<b>Zahlungsmittel aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen</b>	<b>74,0</b>	<b>-138,9</b>	<b>-153,3</b>
<b>Zahlungsmittel des Haushaltjahres</b>	<b>-1.110,3</b>	<b>-1.163,9</b>	<b>-4,6</b>
Zahlungsmittel am Anfang des Haushaltjahres	1.264,2	2.428,1	-47,9
<b>Zahlungsmittel am Ende des Haushaltjahres</b>	<b>153,9</b>	<b>1.264,2</b>	<b>-87,8</b>

## 7 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

41. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 4. September 2025 den folgenden eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

### **"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die **Stadt Naumburg**

#### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

##### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Jahresabschluss der **Stadt Naumburg** - bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen sowie § 112 HGO.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung mit Ausnahme der unter Ziff. 5.1.4 genannten Einschränkungen des Prüfungsurteils zum Jahresabschluss zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

##### *Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu folgenden einzelnen Feststellungen geführt, die die Einschränkung des Prüfungsurteils zur Folge haben:

- Feststellung zum Infrastrukturvermögen Wald (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zu den sonstigen Vermögensgegenständen (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (hier: Eigenbetrieb Stadtwerke Naumburg) im Zusammenhang mit der buchhalterischen Abrechnungssystematik und Korrekturbuchungen (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zu den Richtlinien für die Durchführung der Budgetierung bei der Stadt Naumburg (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zu überplanmäßigen Ausgaben (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zu internen Leistungsbeziehungen (Abschnitt 5.1.4)
- Feststellung zu Leistungsmengen und Kennzahlen (Abschnitt 5.1.4)

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Hessen und § 112 HGO in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 128 HGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungs-handlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Überkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Stadt abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben.

## **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES RECHENSCHAFTSBERICHTS**

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Rechenschaftsbericht der Stadt Naumburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Rechenschaftsberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes

Hessen zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechenschaftsberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechenschaftsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Bundeslandes Hessen, insbesondere § 51 GemHVO, entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Rechenschaftsberichts.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Würzburg, 4. September 2025

(Weisbach)  
Wirtschaftsprüfer"

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).

Nach § 113 Abs. 1 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht der Revision (bzw. analog unserem vorliegenden Prüfungsbericht) vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung des Magistrats ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen.

Würzburg, 4. September 2025

  
(Weisbach)  
Wirtschaftsprüfer



## **Anlagenverzeichnis**

### Anlage Nr.

Vermögensrechnung 2022 I

Ergebnisrechnung 2022 II

Finanzrechnung 2022 III

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

**Stadt Naumburg**

**Vermögensrechnung 2022**

1  
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.22

Muster 20  
zu § 49

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
	<b>Aktiva</b>				<b>Passiva</b>		
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>	<b>32.414.650,71</b>	<b>31.216.509,17</b>	<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>13.026.200,29</b>	<b>12.709.025,97</b>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	292.557,00	275.574,00	1.1	Netto-Position	12.107.916,23	12.107.916,23
1.1.1	Konzessionen, Lizizenzen und ähnliche Rechte	13.738,00	19.573,00	1.2	Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	608.394,43	520.182,60
1.1.2	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	278.819,00	256.001,00	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	474.630,15	311.843,15
1.1.3	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände			1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses		74.577,69
1.2	Sachanlagen	28.651.734,04	27.391.528,65	1.2.3	Sonderrücklagen	15.788,20	15.788,20
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.029.486,85	3.696.986,33	1.2.4	Stiftungskapital	117.976,08	117.973,56
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	7.331.597,00	4.386.636,00	1.3	Ergebnisverwendung	309.889,63	80.927,14
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebräuch, Infrastrukturvermögen	15.201.455,98	15.373.507,98	1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren		
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	443.043,00	282.206,00	1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-7.282,17	
1.2.5	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.374.672,50	1.016.378,00	1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	317.171,80	80.927,14
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	271.478,71	2.635.814,34	1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	307.753,09	162.787,00
1.3	Finanzanlagen	3.470.359,67	3.549.406,52	2	<b>Sonderposten</b>	<b>6.436.590,74</b>	<b>6.002.146,74</b>
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.996.049,01	1.996.046,49	2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	6.436.590,74	6.002.146,74
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1.296.883,52	1.384.509,52				
1.3.3	Beteiligungen	92.109,91	91.959,91	2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	5.562.378,83	5.054.878,83
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	94.294,91	95.457,91
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens			2.1.3	Investitionsbeiträge	779.917,00	851.810,00
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	85.317,23	76.890,60	2.2	Sonderposten für den Gebührenausgleich		
1.4	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen			2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG		
	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen			2.4	Sonstige Sonderposten		
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>	<b>2.163.005,55</b>	<b>2.403.655,84</b>	<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>	<b>3.577.764,22</b>	<b>3.169.199,68</b>
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.908.376,04	2.821.892,21
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren			3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz		
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.009.107,95	1.139.369,59	3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.209.249,89	607.516,22	3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten		
2.3.2	Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	531.977,64	262.903,10	3.5	Sonstige Rückstellungen	669.388,18	347.307,47
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	95.553,75	108.332,38	4.1	<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>10.886.389,49</b>	<b>11.103.793,90</b>
					Verbindlichkeiten aus Anleihen davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		

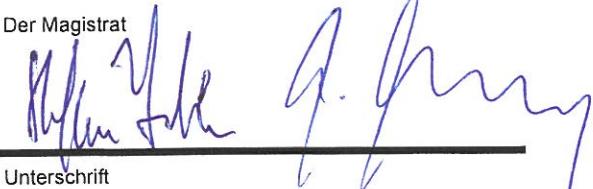
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	25.001,19	-3.068,36	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	6.936.910,96	7.374.993,33
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	147.325,48	163.676,25	4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr	6.936.910,96	7.374.993,33
2.3.6	Wertpapiere des Umlaufvermögens				Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern		
2.4	Flüssige Mittel	153.897,60	1.264.286,25	4.2.2	davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
3	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	22.005,56	21.334,81	4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern		
3.1	aktive Rechnungsabgrenzungsposten	22.005,56	21.334,81		davon: mit einer Restlaufzeit bis einschließlich einem Jahr		
4	<b>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>			4.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung		
4.1	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag			4.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	55.811,19	13.287,78
				4.5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen		
				4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	200.183,42	162.040,95
				4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	-44,28	
				4.8	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	362.063,48	204.134,75
				4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	3.331.464,72	3.349.337,09
				5	<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>	672.717,08	657.333,53
				5.1	passive Rechnungsabgrenzungsposten	672.717,08	657.333,53
	<b>Summe Aktiva</b>	34.599.661,82	33.641.499,82		<b>Summe Passiva</b>	34.599.661,82	33.641.499,82

Naumburg, 10. Juli 2023

Ort, Datum

Der Magistrat

Unterschrift



Hable  
Bürgermeister

(Umbach)  
Erster Stadtrat

**Stadt Naumburg**

**Finanzrechnung 2022**

## Ergebnisrechnung

Muster 15  
zu § 46

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2021	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahrs 2022	Ergebnis des Haushaltjahres 2022	Vergleich fortgeschriebener Ansatz / Ergebnis des Haushaltjahrs (Sp. 5 ./ Sp. 6)
1	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-926.282,27	-693.090,00	-1.008.235,94	315.145,94
2	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-186.846,24	-151.700,00	-189.421,20	37.721,20
3	548-549	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	-253.308,92	-233.550,00	-299.030,14	65.480,14
4	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen				
5	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-4.999.826,71	-5.142.500,00	-5.531.795,74	389.295,74
6	547	Erträge aus Transferleistungen	-178.104,79	-188.500,00	-183.714,40	-4.785,60
7	540-543	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	-2.849.351,90	-2.761.550,00	-2.799.960,13	38.410,13
8	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-381.959,87	-371.980,00	-380.744,00	8.764,00
9	53	Sonstige ordentliche Erträge	-211.177,36	-131.750,00	-198.749,27	66.999,27
<b>10</b>		<b>Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)</b>	<b>-9.986.858,06</b>	<b>-9.674.620,00</b>	<b>-10.591.650,82</b>	<b>917.030,82</b>
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.863.464,13	2.075.700,00	2.192.292,48	-116.592,48
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	480.299,88	367.500,00	395.740,57	-28.240,57
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.703.277,80	2.571.810,34	2.772.843,59	-201.033,25
	697	davon: Einstellungen aus den Sonderposten				
14	66	Abschreibungen	860.642,96	855.600,00	856.776,00	-1.176,00
15	71	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	468.327,40	404.254,01	536.867,29	-132.613,28
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen ausgesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.425.291,60	3.479.750,00	3.523.956,49	-44.206,49
17	72	Transferaufwendungen				
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.311,74	11.490,00	11.707,82	-217,82
<b>19</b>		<b>Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)</b>	<b>9.814.615,51</b>	<b>9.766.104,35</b>	<b>10.290.184,24</b>	<b>-524.079,89</b>
<b>20</b>		<b>Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)</b>	<b>-172.242,55</b>	<b>91.484,35</b>	<b>-301.466,58</b>	<b>392.950,93</b>
21	56, 57	Finanzerträge	-71.487,95	-86.200,00	-82.208,01	-3.991,99
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	80.943,50	85.500,00	75.921,50	9.578,50
<b>23</b>		<b>Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)</b>	<b>9.455,55</b>	<b>-700,00</b>	<b>-6.286,51</b>	<b>5.586,51</b>
<b>24</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)</b>	<b>-10.058.346,01</b>	<b>-9.760.820,00</b>	<b>-10.673.858,83</b>	<b>913.038,83</b>
<b>25</b>		<b>Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)</b>	<b>9.895.559,01</b>	<b>9.851.604,35</b>	<b>10.366.105,74</b>	<b>-514.501,39</b>
<b>26</b>		<b>Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)</b>	<b>-162.787,00</b>	<b>90.784,35</b>	<b>-307.753,09</b>	<b>398.537,44</b>
27	59	Außerordentliche Erträge	-45.266,93		-15.979,58	15.979,58
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	127.126,79		6.560,87	-6.560,87

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjah- res 2021	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haus- haltsjahres 2022	Vergleich fortge- schriebener Ansatz / Ergebnis des Haus- haltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	81.859,86		-9.418,71	9.418,71
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-80.927,14	90.784,35	-317.171,80	407.956,15

**Stadt Naumburg**

**Ergebnisrechnung 2022**

# Finanzrechnung

Muster 16  
zu § 47 Abs. 2

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjah- res 2021	Fortge- schrie- bener Ansatz des Haus- halts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fortge- schriebe- ner Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres
					(Sp. 4 ./ Sp. 5)
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	858.229,96	667.190,00	1.045.462,99	-378.272,99
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	214.185,96	151.700,00	196.911,14	-45.211,14
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	268.308,54	233.550,00	276.483,35	-42.933,35
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	4.907.209,67	5.142.500,00	5.266.887,04	-124.387,04
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	178.104,79	188.500,00	183.714,40	4.785,60
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.814.085,92	2.761.550,00	2.814.404,06	-52.854,06
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	69.037,29	86.200,00	77.392,53	8.807,47
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	145.789,42	157.650,00	146.995,90	10.654,10
<b>09</b>	<b>Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)</b>	<b>9.454.951,55</b>	<b>9.388.840,00</b>	<b>10.008.251,41</b>	<b>-619.411,41</b>
10	Personalauszahlungen	-1.832.554,78	-2.049.097,17	-1.944.755,91	-104.341,26
11	Versorgungsauszahlungen	-346.578,97	-374.200,00	-348.088,68	-26.111,32
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.632.995,65	-2.469.872,83	-2.576.154,55	106.281,72
13	Auszahlungen für Transferleistungen				
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-459.222,91	-404.254,01	-337.020,30	-67.233,71
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-3.426.422,20	-3.479.750,00	-3.522.811,56	43.061,56
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-80.943,50	-85.500,00	-75.755,99	-9.744,01
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-14.832,39	-11.490,00	-13.039,24	1.549,24
<b>18</b>	<b>Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)</b>	<b>-8.793.550,40</b>	<b>-8.874.164,01</b>	<b>-8.817.626,23</b>	<b>-56.537,78</b>
<b>19</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ 18)</b>	<b>661.401,15</b>	<b>514.675,99</b>	<b>1.190.625,18</b>	<b>-675.949,19</b>
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	506.764,49	53.560,00	213.881,88	-160.321,88
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.491,75	15.000,00	73.226,55	-58.226,55
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	897.762,00	87.600,00	-472.374,00	559.974,00
<b>23</b>	<b>Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)</b>	<b>1.406.018,24</b>	<b>156.160,00</b>	<b>-185.265,57</b>	<b>341.425,57</b>
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-50.631,73	-391.784,96	-298.641,83	-93.143,13
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.855.576,67	-2.155.047,99	-1.417.550,31	-737.497,68
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-207.286,32	-927.474,92	-447.103,59	-480.371,33
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-818.394,33		551.423,37	-551.423,37
<b>28</b>	<b>Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)</b>	<b>-2.931.889,05</b>	<b>-3.474.307,87</b>	<b>-1.611.872,36</b>	<b>-1.862.435,51</b>
<b>29</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Investitions- tätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)</b>	<b>-1.525.870,81</b>	<b>-3.318.147,87</b>	<b>-1.797.137,93</b>	<b>-1.521.009,94</b>
<b>30</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)</b>	<b>-864.469,66</b>	<b>-2.803.471,88</b>	<b>-606.512,75</b>	<b>-2.196.959,13</b>

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjah- res 2021	Fortge- schrie- bener Ansatz des Haushalts- jahres 2022	Ergebnis des Haushalts- jahres 2022	Vergleich fortge- schriebe- ner Ansatz / Ergebnis des Haushalts- jahres  (Sp. 4 ./ Sp. 5)
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	438.000,00	2.137.750,00		2.137.750,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	-598.459,69	-583.830,00	-577.912,37	-5.917,63
33	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)</b>	<b>-160.459,69</b>	<b>1.553.920,00</b>	<b>-577.912,37</b>	<b>2.131.832,37</b>
34	<b>Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltjahres (Nr. 30 und Nr. 33)</b>	<b>-1.024.929,35</b>	<b>-1.249.551,88</b>	<b>-1.184.425,12</b>	<b>-65.126,76</b>
35	Haushaltsumwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	2.348.258,73		2.417.468,80	-2.417.468,80
36	Haushaltsumwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-2.487.131,87		-2.343.432,33	2.343.432,33
37	<b>Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsumwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)</b>	<b>-138.873,14</b>		<b>74.036,47</b>	<b>-74.036,47</b>
38	<b>Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltjahres</b>	<b>2.428.088,74</b>	<b>-1.219.857,99</b>	<b>1.264.286,25</b>	<b>-2.484.144,24</b>
39	<b>Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)</b>	<b>-1.163.802,49</b>	<b>-1.249.551,88</b>	<b>-1.110.388,65</b>	<b>-139.163,23</b>
40	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>1.264.286,25</b>	<b>-2.469.409,87</b>	<b>153.897,60</b>	<b>-2.623.307,47</b>
40	<b>Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres (Nr. 38 und 39)</b>	<b>1.264.286,25</b>	<b>-2.469.409,87</b>	<b>153.897,60</b>	<b>-2.623.307,47</b>
50A	zu Beginn des Haushaltjahres				
51A	Bestand an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)				
52A	Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltjahres				
52B	(Summe a.d. Summen Nrn. 38 und 39)				

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

#### vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunfts Personen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünften und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtpräventionen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erheben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schulhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruff der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahresssteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honорieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.